

38. Klage auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe wegen Irrtumes über die geistige Gesundheit des beklagten Ehegatten. Kann diese Klage nach gemeinem protestantischen Eherechte durch den Nachweis begründet werden, daß Beklagter mit der Anlage zur Geistesstörung erblich belastet und vor sowie während der Ehe vorübergehend in Geisteskrankheit verfallen sei?

III. Civilsenat. Ur. v. 13. Januar 1891 i. S. Nr. (Rl.) w. seine Ehefrau (Bekl.). Rep. III. 236/90.

- I. Landgericht Darmstadt.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger hat sich im Jahre 1886 mit der Beklagten verheiratet. Im Juli 1887 ist den Ehegatten ein gesundes Kind geboren worden. Während des Laufes des Jahres 1887 verließ Kläger seine Ehefrau und erhob im Mai 1889 eine Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe, die er darauf stützte, daß die Beklagte erblich mit der Anlage zur Geisteskrankheit belastet und schon vor ihrer Verheirathung geisteskrank gewesen, auch nach ihrer Verheirathung in unheilbaren Wahn-

sinn verfallen sei, so daß sie unfähig erscheine, eine Hausfrau zu sein und zu werden, während er, Kläger, sich bei Eingehung des Verlöbnißes und der Ehe im Irrtume über den geistigen Zustand seiner Ehefrau befunden habe. Die Beklagte gab nur zu, daß sie infolge ihres Wochenbettes vorübergehend geistig gestört gewesen sei, und behauptete, daß Kläger von Jugend auf ihren geistigen Zustand gekannt habe.

Unbestritten ist, daß der Bruder der Beklagten im Jahre 1882 mehrere Monate in der Landesirrenanstalt zubrachte und ungeheilt entlassen wurde.

Die Klage ist in drei Instanzen zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt auf Grund der Beweiserhebung und des auf eigener Untersuchung und Beobachtung der Beklagten beruhenden Gutachtens des Direktors der Landesirrenanstalt zu D. thatsächlich fest, daß die Beklagte zur Zeit des Eheabschlusses sich nicht im Zustande dauernder Geisteskrankheit oder selbst nur in einer vorübergehenden geistigen Störung befunden habe, daß dieselbe jedoch mit der Anlage zur Geistesstörung erblich belastet und infolge hiervon der Gefahr geistiger Erkrankung ausgesetzt sei, auch schon zweimal in ihrem Leben — das eine Mal mehrere Jahre vor ihrer Verheiratung bei dem Tode ihrer Schwester, das andere Mal nachher, und zwar ungefähr sechs Wochen nach ihrer Niederkunft — Anfälle akuter Geistesstörungen in Form passiver Melancholie gehabt habe. Er weist deshalb die erhobene Klage in der Erwägung zurück, daß, selbst wenn Kläger sich bei Eingehung der Ehe in entschuldbarer Unkenntnis über den geistigen Zustand der Beklagten befunden haben sollte, die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht erfolgen könne, da diese eine schon beim Eheabschlusse vorhandene bleibende Geisteskrankheit eines Ehegatten voraussetze.

Hiergegen wendet sich Revisionskläger mit der Ausführung, daß nach gemeinem protestantischen Eherechte der Irrtum eines Ehegatten über die geistige Gesundheit des anderen als ein wesentlicher angesehen werden müsse. Nicht unter allen Umständen werde unheilbarer Wahnsinn eines Ehegatten zur Zeit des Eheabschlusses zur Ungültigkeitserklärung der Ehe erfordert, es genüge vielmehr, wenn, wie im vorliegenden Falle, objektiv ein Krankheitszustand — die erbliche Disposition zu Geistesstörungen — vorhanden sei, und dieser Zustand vor und nach der Verheiratung zu geistigen Erkrankungen geführt habe,

sodaß nach billigem richterlichen Ermessen dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne.

Dieser Angriff ist nicht begründet. Nach der Entwicklung, welche das protestantische Eherecht im Laufe der Zeit genommen hat, gibt ein Irrtum über solche persönliche Eigenschaften eines Ehegatten, die gewöhnlich bei Schließung einer Ehe vorausgesetzt zu werden pflegen, dem anderen Teile regelmäßig die Befugnis zur Anfechtung der Ehe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 Nr. 58 S. 248 und Bd. 25 Nr. 40 S. 192.

Auch mag es sein, daß sich in der Doktrin und Praxis überwiegend der Rechtsatz ausgebildet hat, daß die Geisteskrankheit eines Ehegatten, die vor dem Eheabschlusse vorübergehend sich zeigte, als Ehenichtigkeitsgrund dann angesehen werden kann, wenn solche während der Ehe in Stumpfsinn, Wüßsinn oder auch in unheilbaren Wahnsinn ausartet. Niemals ist man aber so weit gegangen, daß man eine vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesene, dem anderen Teile unbekannt gebliebene, vorübergehende Geistes- oder Gemüthsstörung eines Ehegatten für sich allein oder in Verbindung mit späteren ähnlichen Störungen als ausreichend zur Ehetrennung erachtet oder gar eine Ehe für ungültig erklärt hätte, bei welcher ein Ehegatte mit der Anlage zur Geisteskrankheit erblich belastet war und infolge besonderer Veranlassungen vor und nach Eingehung der Ehe zeitweise geistig erkrankte.

Vgl. hierzu Richter-Dove, Kirchenrecht 8. Aufl. S. 1060; Bartels, Ehe und Verlöbniß S. 115; Dedekind, Protestantisches Eherecht §. 35; Senffert, Archiv Bd. 32 Nr. 51, Bd. 43 Nr. 195.

Daß eine derartige Anlage und solche Störungen das Wesen der Ehe nicht unmittelbar gefährden, nicht immer das eheliche Zusammenleben und die Möglichkeit gegenseitiger Unterstützung der Ehegatten zu beeinträchtigen vermögen, zeigt gerade der vorliegende Fall. Nach dem Sachverhalte ist die Beklagte zwar von mittelmäßiger Begabung, und es war bei ihr von jeher ein eigenartiges scheues Verhalten zu beobachten; gleichwohl hat sie vollständige Einsicht über ihre Verhältnisse, ihren Zustand und ihre Lage als Gattin und Mutter; sie ist von den beiden Anfällen akuter Geistesstörung jedesmal nach einigen Wochen völlig genesen und war weder zur Zeit der Eheschließung, noch der ärztlichen Untersuchung geisteskrank. Unter

solchen Umständen kann dem Berufungsrichter nicht der Vorwurf des Rechtsirrtumes gemacht werden, wenn er es abgelehnt hat, auf Grund der angeblichen Unkenntnis des Klägers mit der geistigen Beschaffenheit der Beklagten beim Eheabschlusse die Ungültigkeit der zwischen den streitenden Teilen bestehenden Ehe auszusprechen.

Es ist aber auch nicht anzuerkennen, daß es der Beklagten obgelegen habe, vor Eingehung der Ehe aus eigenem Antriebe dem Kläger von ihrer geistigen Erkrankung aus Anlaß des Todes ihrer Schwester Mitteilung zu machen, zumal Kläger keinerlei Thatsachen behauptet hat, welche die Annahme eines dolosen Verschweigens begründen könnten.“